



Residenzstadt Neustrelitz

VO(S)/2024/904-01
Beschlussvorlage Stadtvertretung
öffentlich

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und die Einführung des AVS-Meldescheinsystems in der Residenzstadt Neustrelitz

<i>Organisationseinheit:</i> Sachgebiet Tourismus <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 31.01.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz (Entscheidung)	01.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Die Residenzstadt Neustrelitz beschließt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Neustrelitz inklusive der Ortsteile Fürstensee und Klein Trebbow zum 1.4.2024.
b) Die Residenzstadt Neustrelitz beschließt die Einführung des AVS-Meldescheinsystems im Rahmen des Projektes „Modellregion Seenplatte Rundum“ und die Nutzung dieses Systems für die Erhebung der Kurabgabe ab dem 1.4.2024.

Beratungsergebnis						
Gremium			Sitzung am		TOP	
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltung	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss (Rücks.)

Sachverhalt

Am 12.01.2022 wurde die Residenzstadt Neustrelitz durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Erholungsort anerkannt. Mit dieser Anerkennung auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes und Kurortgesetzes M-V wurde es der Gemeinde ermöglicht, Einnahmen aus Kurabgaben zu generieren, um eine touristische Entwicklung zu ermöglichen und touristische Kosten zu refinanzieren. Hierzu ist es notwendig, eine Kurabgabensatzung mit entsprechender Kalkulation auf den Weg zu bringen und ein für die Erhebung benötigtes Meldescheinsystem einzuführen.

Seitens der Stadtvertretung wird die Aufnahme von nichtabgabepflichtigen Personen für eine eindeutige Zuordnung des kurabgabepflichtigen Personenkreises gewünscht. Dies wurde unter § 5 Abs. 1 umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen abweichend vom Haushaltsplan

Im laufenden Haushaltsjahr:			In Folgejahren:		
<input type="checkbox"/> Nein			<input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Ja			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich
<u>Ergebnishaushalt:</u> Produkt/ Konto :			<u>Ergebnishaushalt:</u> Produkt/ Konto:		
	Aufwendungen	Erträge		Aufwendungen	Erträge
Alt:	0 €	0 €	Alt:	0 €	0 €
Neu:	0 €	0 €	Neu:	0 €	0 €
<u>Finanzhaushalt:</u> Produkt/ Konto : Maßnahme-Nr.:			<u>Finanzhaushalt</u>		
	Auszahlungen	Einzahlungen		Auszahlungen	Einzahlungen
Alt:	0 €	0 €	Alt:	0 €	0 €
Neu:	0 €	0 €	Neu:	0 €	0 €
Finanzielle Mittel stehen:					
<input type="checkbox"/>	auf anderem Produktkonto zur Verfügung (Deckungsvorschlag)				
	Ergebnishaushalt:	0 €	Produkt / Konto:		
	Finanzhaushalt:	0 €	Produkt / Konto:		
			Maßnahme-Nr.:		
<input type="checkbox"/>	nicht zur Verfügung (kein Deckungsvorschlag)				
Bemerkungen:					

Anlage/n

1	Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Residenzstadt Neustrelitz Stand 31.01.2024 (öffentlich)
---	--

Stadtpräsident

Siegel

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Residenzstadt Neustrelitz

- Kurabgabensatzung –

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit §§ 1, 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und der Anerkennung als Staatlich anerkanntes Heilbad durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neustrelitz vom 01.02.2024 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Kurabgabe

- (1) Die Residenzstadt Neustrelitz, mit den Ortsteilen Fürstensee und Klein Trebbow, ist ein staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Die Kurabgabe wird zur anteiligen Deckung des Aufwandes
 - für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
 - für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
 - für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.

§ 2 Erhebungsgebiet/Erhebungszeitraum

- (1) Das Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannte anerkannte Gebiet.
- (2) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht

oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

- (3) Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit im Sinne dieser Satzung sind Wochenendhäuser, Bungalows, Ferienhäuser, Gästezimmer, Wohnungen, Zimmer in Hotels, Jugendherbergen, Kurkliniken, Pensionen, Wohnwagen und -mobile, Zelte, Boots- und Campingstellplätze und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten zu Erholungszwecken.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Abgabenschuld entsteht am Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Für Übernachtungsgäste ist die Kurabgabe am Anreisetag für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und an den Quartiergeber oder dessen Beauftragten zu zahlen.
- (3) Die Quartiergeber haben ihre Bringschuld der Residenzstadt Neustrelitz gegenüber wahrzunehmen.
- (4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zum Beginn des Erhebungszeitraumes laut § 2 Absatz 2 dieser Satzung und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Den Abgabepflichtigen wird eine auf ihren Namen lautende Jahreskurkarte ausgestellt, die auch als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt.
- (5) Kurabgabepflichtige, welche im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), haben ihre zu zahlende Kurabgabe an den in der Residenzstadt Neustrelitz zugelassenen Stellen zu entrichten. Für Tagesgäste ist die Kurabgabe mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.

§ 5 Befreiung

- (1) Nicht abgabepflichtig sind:

1. Kinder, Kindeskinde, Eltern und Großeltern von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Personen aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
2. in Ausübung ihres Dienstes, Berufs oder Gewerbes oder ihrer Ausbildung im Erhebungsgebiet anwesende Personen, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
3. bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

- (2) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:

- (a) Kinder und Jugendliche bis einschließlich 5 Jahren,
- (b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 und deren Begleitperson, sofern dies im Schwerbehindertenausweis mit einem „B“ für ständige Begleitung gekennzeichnet ist.

- (3) Die Voraussetzung für die Befreiung von der Zahlung der Kurabgabe ist bei Übernachtungsgästen gegenüber dem Quartiergeber und bei Tagesgästen gegenüber den zugelassenen Stellen der Stadt Neustrelitz in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 6 Maßstab, Höhe und Rückzahlung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird während der Dauer des Aufenthaltes tageweise berechnet.
- (2) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen:
1. die eine Aufenthaltsdauer von mehr als einem Tag haben (Übernachtungsgäste):
 - in der Hauptsaison 01.04. bis 31.10. = 1,80 €
 - in der Nebensaison 01.11. bis 31.03. = 1,40 €
 2. die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste):
 - in der Hauptsaison 01.04. bis 31.10. = 1,80 €
 - in der Nebensaison 01.11. bis 31.03. = 1,40 €
- (3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe in Höhe von 54,00 Euro entrichtet werden. Maßstab für die Berechnung ist der Abgabesatz (30 Tage) der Hauptsaison. Dies gilt im Übrigen auch für die Patienten in Rehabilitation. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend sein.
- (4) Eigentümer/innen oder Besitzer/innen und deren Familienangehörige von Wohneinheiten (Dauergastlieger in Häfen, Dauercamper, Eigentümer und Mieter von Wohngelegenheiten etc.) zahlen unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer die Jahreskurabgabe.
- (5) Familienangehörige im Sinne dieser Satzung sind Ehepartner, Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskinde, Geschwister, Geschwisterkinde, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwägerinnen und Schwäger (1. Grades).
- (6) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

§ 7 Rückzahlung von Kurabgabe

- (1) Bei begründetem vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes zahlt der Quartiergeber dem Gast die zu viel gezahlte Kurabgabe zurück.
- (2) Die Rückzahlung erfolgt durch den Vermieter nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte und der Meldescheindurchschrift, auf dem der Vermieter die Abreise der abgabepflichtigen Person bescheinigt.
- (3) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (4) Inhaber von Jahreskurkarten und Tagesgäste haben keinen Erstattungsanspruch, auch wenn sich unterjährig eine Änderung des Besitzverhältnisses bzw. Änderung des Wohnsitzes ergibt.

§ 8 Kurkarte/Zahlungsbeleg

- (1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Errichtung der Kurabgabe eine Kurkarte sowie einen Zahlungsbeleg (Meldescheindurchschrift). Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. Befreite Abgabepflichtige nach § 5 Abs.1 erhalten ebenfalls eine Kurkarte.
- (2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf sie angegebene Kalenderjahr. Die Regelungen der Kurkarte gelten für die Jahreskurkarte entsprechend.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zur Nutzung der in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Einrichtungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch den Abgabepflichtigen stets bei sich zu führen.
- (4) Die Digitale Gästekarte ist ein Beleg für die Bezahlung des Kurabgabebetrages und ermöglicht den Zugang zu den bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

§ 9 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung Wohneinheit / -gelegenheit zur Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber.
- (2) Jeder Quartiergeber ist ganzjährig verpflichtet, die nach dem gültigen Landesmeldegesetz M-V enthaltenen Angaben aufzunehmen und zu melden.
- (3) Die gültige Kurabgabensatzung ist für alle Gäste sichtbar auszulegen.
- (4) Zusätzlich zur Meldung nach Abs. 2 dieser Satzung hat jeder Quartiergeber die für die Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten elektronisch an die Stadt Neustrelitz zu übermitteln. Zu diesem Zweck wird ein autorisiertes Meldefachverfahren genutzt. Von der Stadt Neustrelitz erhalten die Quartiergeber die individuellen Zugangsdaten sowie entsprechende Online-Layouts. Die melderechtlichen und für die Bemessung der Abgabenhöhe notwendigen Daten sind von den Quartiergebenden in das elektronische System zu übertragen.

In Härtefällen kann auf Antrag eine analoge Meldung der Daten erfolgen.

Die beherbergten Personen erhalten die Kurkarte, nachdem der Quartiergeber die entsprechende Kurabgabe kassiert hat.

- (5) Zimmervermittlungen als Beauftragte der Quartiergeber haben der Stadtverwaltung die Namen und Anschriften der Quartiergeber mitzuteilen, für die sie Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung vermitteln, sowie die in Absatz 2 geforderten Angaben für diesen Wohnraum zu machen.
- (6) Die Abrechnung der Kurabgabe erfolgt bis zum 5. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Residenzstadt Neustrelitz. Der Vermieter haftet für die rechtzeitige und vollständige Einbeziehung und Abführung der Kurabgabe. Auf Antrag kann ein gesondertes Abrechnungsverfahren vereinbart werden.

- (7) Der Quartiergeber ist verpflichtet, die durch die Residenzstadt Neustrelitz bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldescheine (mit dazugehöriger Kurkarte) haftet der Empfänger. Verschiedene und/oder unbenutzte Meldescheine des laufenden Jahres sind spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres bei der Stadt Neustrelitz zurückzugeben. Für jeden nicht zurückgegebenen Vordruck wird ein Betrag in Höhe von 30,00 Euro berechnet.
- (8) Die in Abs. 1 genannten meldepflichtigen Personen sind nicht berechtigt, Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurabgabe im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
- (9) Wenn die Residenzstadt Neustrelitz die Grundlagen für die Abgabenerhebung wegen Nichterfüllung der Meldepflichten nicht ermitteln kann, hat sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabenbescheid zu erlassen.
- (10) Gemäß § 59 Absatz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) ist die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu genehmigen. Die gewerbliche Bereitstellung von Räumen zum Zwecke der Gästebeherbergung stellt gegenüber der Wohnnutzung grundsätzlich eine solche Nutzungsänderung dar.

§ 10 Auskunftspflicht

- (1) Die Kurabgabenpflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber bzw. dessen Beauftragten und der Residenzstadt Neustrelitz die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen diese Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - a) der nach § 5 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet;
 - b) § 90 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 12 Absatz 1 KAG seiner Mitwirkungspflichten nicht nachkommt;
 - c) § 4 Absatz 2 die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht;
 - d) § 4 Absatz 5 als Tagesgast keine Kurabgabe entrichtet;
 - e) § 8 Absatz 1 die Kurkarte oder Jahreskurkarte überträgt;
 - f) § 8 Absatz 3 die Kurkarte nicht bei sich führt;
 - g) § 9 Absatz 2 seinen Meldepflichten nicht nachkommt;
 - h) § 9 Absatz 3 die Kurabgabensatzung nicht für alle Gäste zugänglich macht;
 - i) § 9 Absatz 5 der Residenzstadt Neustrelitz nicht die Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen nennt;
 - j) § 9 Absatz 6 die Kurabgabe nicht fristgemäß an die Residenzstadt Neustrelitz abführt;
 - k) § 9 Absatz 7 die durch die Residenzstadt Neustrelitz bereitgestellten Vordrucke nicht verwendet

- l) § 9 Abs. 8 ohne Zustimmung der Residenzstadt Neustrelitz Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe gewährt;
- m) § 11 den Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt.

(3) Gemäß § 17 KAG M-V in der jeweils gültigen Fassung können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Andreas Grund

Bürgermeister